

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0026-I/8/2015

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI

PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202716

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesministerium für Inneres - BMI
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 - FrÄG 2015
Begutachtungsverfahren - Aussendung
E-Mail vom 23.2.2015**

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 23.2.2015 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) zum Entwurf eines Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015) folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Zu Z 35 und 36 (§ 52 Abs. 1 und 2):

Die Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht soll jeweils - angeblich auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben - um die Verhandlungsteilnahme in einem Beschwerdeverfahren gegen eine Anordnung zur Außerlandesbringung bzw. gegen eine Entziehung oder Beschränkung der Grundversorgung und um die Vertretung in einem Beschwerdeverfahren wegen eines Antrages auf internationalen Schutzes erweitert werden.

Zu bemerken ist dazu zunächst, dass das BKA in die Vorbereitung der der Beschlussfassung auf europäischer Ebene nicht eingebunden war und somit nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob sich die angeführte Verpflichtung tatsächlich so aus den Europäischen Normen ergibt. Nach der bloßen Kenntnis des Textes ist dies für das BKA nicht zwingend der Fall. Da das BKA weiters in der Vorbereitung der Beschlussfassung keine Einwendungen aus budgetären Gründen vorbringen konnte, kann es in der Vollziehung keineswegs dafür zuständig sein, allfällige Mehrkosten zu bedecken; die

Verpflichtung zur Bedeckung solcher Mehrkosten liegt ausschließlich bei jenem Ressort, das in der Vorbereitung der EU-Norm in den jeweiligen Gremien zugestimmt hat. Es sind nämlich auch bei der Mitwirkung an der Beschlussfassung von Normen auf europäischer Ebene die innerstaatlichen budgetären Implikationen mit zu berücksichtigen. Das BKA geht daher davon aus, dass das primär verantwortliche BMI bei der Mitwirkung auf europäischer Ebene den gesamten budgetären Bedarf der Neuregelung und somit auch jenen des BKA mitbedacht hat und dabei zur Erkenntnis gelangt ist, dass auf das BKA keine Mehrkosten zukommen.

Die angeführte Erweiterung könnte nämlich offenbar durchaus für das Bundesverwaltungsgericht einen nicht unbeträchtlichen finanziellen Mehraufwand bewirken. Weder aus den Materialien noch aus der WFA geht aber hervor, mit welchen konkreten zusätzlichen Kosten konkret zu rechnen ist, wie diese präzise und nachvollziehbar berechnet wurden und wie (insbesondere in welchem Ressortbereich) diese bedeckt werden sollen. Das BKA kann aufgrund seiner diesbezüglichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesverwaltungsgerichts keiner Lösung zustimmen, die irgendeinen finanziellen Mehraufwand für das Budget des BKA bedeutet, ohne dass ihm zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Im derzeit festgelegten Bundesfinanzrahmen ist jedenfalls für Mehrkosten aufgrund der Rechtsberatung nicht vorgesorgt und eine Umschichtung von Mitteln innerhalb der UG 10 zu diesem Zweck ist nicht möglich.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: bmi-III-1@bmi.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

23. März 2015
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt

23/SN-02/ME-XXV-GE-Stellungnahme zur Entwurf (elektronisierte Version)
P00mSAmtQC6mYHEwF8eWns0pXmZrF08KzWfLEkKQ0RzZf88x6P230nyu8
k8FcpzJn7EAhwIQH4vVxEd+VvBqeK1TOnkyzD/v3fl1zqqtuP9khwiM5IA+/VqJaxJk
fu7yOE5Ku9YMyZBIByy7ALgeL6curUFYUwWrw0YX2Dyno5A9KI0ahY6FsRALu2aaQp
8E1dPvxVGXH+0EVZBZ7f4/ZV7KiQB/KXzzUKPsEIH1zb2CJu5zhpT19xbAbHILH9bzU
v1dRqvzbokzti+fG0sUyx6LOxdVJKaYOznVV0AsV8ldsnadP0XpbXcU/vi90cUrAQZl
MAYD4bQ==

3 von 3

Signaturwert



Unterzeichner

serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT

Datum/Zeit

2015-03-23T13:17:37+01:00

Aussteller-Zertifikat

CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT

Serien-Nr.

1026761

Hinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bka.gv.at/verifizierung>

Durchschrift